

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 280-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.740

Eingereicht am: 28.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Funciello (Bern, SP)
Ammann (Bern, AL)
Gnägi (Walperswil, BDP)
Hess (Bern, SVP)
Flück (Brienz, FDP)
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

Sitzung Büro Grosser Rat: 20. Mai 2019
Antrag Büro Grosser Rat: **Ablehnung**



Mehr echte Debatten statt reines Ablesen im Grossen Rat

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, eine Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorzubereiten, die den Mitgliedern des Grossen Rates analog zur Regelung im Nationalrat eine kurze und präzise Nachfrage nach Voten von Grossrats- bzw. Regierungsratsmitgliedern erlaubt.

Begründung:

Die Wortmeldungen im Grossen Rat gleichen oft einem reinen Ablesen von vorbereiteten Voten. Echte Debatten oder gar Interaktionen gibt es viel zu selten. Im Nationalrat ist dies grundsätzlich ähnlich. Immerhin existiert dort aber ein belebendes Instrument.

Gemäss Artikel 42 des Geschäftsreglements des Nationalrates kann jedes Ratsmitglied am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.

Dieses Instrument bewirkt, dass die Sprecherinnen und Sprecher den Inhalt ihres Votums vor Ort verteidigen müssen. Das zwingt zu Qualität und stärkt die Debatte. Nicht zuletzt macht es die Debatten aber auch für die Öffentlichkeit attraktiver – was dem Grossen Rat des Kantons Bern nur gut tun würde.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Redemöglichkeiten im Grossen Rat sind in der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) geregelt und hängen u.a. von den Beratungsformen ab (Art. 85 – 90 GO). Bei der *freien Debatte* steht das Recht zur Worterteilung allen Ratsmitgliedern zu, und die Redezeit beträgt für die meisten 5 bzw. 3 Minuten; zudem spricht grundsätzlich niemand mehr als einmal zur gleichen Sache (Art. 87 i.V. mit Art. 85 Abs. 4 und 5 GO). Bei der *reduzierten Debatte* können sich keine Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher zu Wort melden, und die Redezeit beträgt für die meisten 2 Minuten (Art. 89 GO). Bei der *organisierten Debatte* ist sowohl der Kreis der Sprechenden beschränkt (keine Einzelsprecher/-innen, kein/ Kommissionsminderheitensprecher/-in) als auch die Gesamtredezeit, welche sodann angemessen auf die Sprechenden aufzuteilen ist (Art. 88 GO). In der *Praxis* werden im Grossen Rat Beratungen zu wichtigen Geschäften immer in freier Debatte geführt.

Der Nationalrat kennt die sogenannte Zwischenfrage:

Art. 42 Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN; SR 171.13)

¹ Jedes Ratsmitglied und die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates können am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltlich Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.

² Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner dies auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten zulässt.

³ Die Rednerin oder der Redner beantwortet die Zwischenfrage sofort und knapp.

Die Zwischenfrage wurde im Bund als Kompensation zu den stark eingeschränkten Redemöglichkeiten der Ratsmitglieder eingeführt;¹ so wird etwa anders als im Kanton Bern die freie Debatte im Nationalrat in der Praxis fast nur noch bei der Beratung von Volksinitiativen angewandt.² Weiter wird im Bund das Instrument der Zwischenfrage in der Praxis nicht nur im eigentlichen Sinne einer Zusatzauskunft genutzt (z.B. zwecks Präzisierung, Zusicherung, Beispielsnennung etc.), sondern oft auch für blossе Stellungnahmen zu einem Thema oder als rhetorische Frage an eigene Fraktionskollegen mit dem Effekt der Verlängerung der eigenen Redezeit bzw. der Ratsdebatte überhaupt.³

¹ Vgl. Kommentar zum eidgenössischen Parlamentsgesetz, Basel 2014, S. 309, Ziff. 16, Fussnote 4.

² Vgl. Auskunft Parlamentsdienste Bund vom 10.12. 2018.

³ Vgl. Stichworte «Redeschlacht, Filibuster» (<https://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmungen/abstimmungen/selbstbestimmungs-initiative/selbstbestimmungs-initiative-redeschlacht-um-souveraenitaet-und-fremde-richter-unterbrochen>).

Das Büro des Grossen Rates ist der Ansicht, dass ein Vergleich mit dem Bund nur beschränkt aussagekräftig ist, weil Debattenarten und Redemöglichkeiten ein Gesamtsystem darstellen. Jedenfalls aber werden im bernischen Grossen Rat wichtige Geschäfte immer in freier Debatte geführt und sind auch die Redemöglichkeiten vergleichsweise grosszügig ausgestaltet, weshalb das Büro des Grossen Rates keinen Bedarf sieht, Zwischenfragen einzuführen. Aus allen diesen Gründen beantragt das Büro dem Grossen Rat, den Vorstoss **abzulehnen**.

Verteiler

- Grosser Rat